



Arbeitsmarktservice

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Studierende und Künstler_innen

☐ Schüler_innen/Studierende

☐ Künstler_innen

Verlängerung ☐ ja ☐ nein

ab (TT.MM.JJJJ)

bis ☐ Höchstdauer

☐ Datum

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig, auch bei einer Zurückziehung des Antrages ist die Antragsgebühr fällig. Die Antragsgebühr beträgt EUR 28,00.

Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 idgF

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Name

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

22_ ANT_ABV_FBBK_001_25/05





Angaben zur beantragten Arbeitskraft

Titel 		Vorname 		SV-Nummer <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											
Nachname 				Geburtsdatum 											
Staatsbürgerschaft 															
☐ weiblich		☐ männlich		☐ divers											
☐ inter		☐ offen		☐ keine Angabe											
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer) 															
Postleitzahl 		Ort 													
Staat 															
Verfügt die Person über ein gültiges Aufenthaltsrecht?				☐ ja ☐ nein											
Wurde für das beantragte Beschäftigungsverhältnis vom AMS eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt?				☐ ja ☐ nein											

Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Art des Dienstverhältnisses		☐ Arbeiter_in	☐ Angestellte_r
Berufliche Tätigkeit 			
Spezielle Kenntnisse erforderlich?		☐ ja ☐ nein	
Wenn ja, welche Kenntnisse sind erforderlich? 			
Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit wird im Anhang übermittelt?		☐ ja ☐ nein	

22_ ANT_ABV_FBBK_001_25/05





Angaben zur Entlohnung und Unterkunft

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto EUR		pro ¹	
Anzuwendender Kollektivvertrag			
Einstufung			
Unterkunft	☐ ja	☐ nein	
wenn ja	☐ frei	☐ entgeltlich	
wenn entgeltlich		EUR	monatlich

Angaben zu den Arbeitszeiten

Arbeitszeitausmaß			
☐ Ganztags	☐ Teilzeit	☐ geringf. Dienstverhältnis	
Anzahl Wochenstunden			
Arbeitszeitform			
☐ fixe Arbeitszeit	☐ Teilzeit	☐ Wechseldienst	
☐ Gleitzeit	☐ Schicht	☐ andere	
Dienstbeginn von		Dienstbeginn bis	
Dienstende von		Dienstende bis	
Dienstzeiten	☐ 5-Tagewoche		
	☐ 6-Tagewoche		
	☐ 5-Tagewoche mit Wochenende		
	☐ 6-Tagewoche mit Wochenende		
sonstige Dienstzeiten			

22_ ANT_ABV_FBBK_001_25/05

¹ Mögliche Werte sind: Stunde, Tag, Woche, Monat, Vertraglich





Beschäftigungsort

Beschäftigungsort

☐ gleichbleibend ☐ wechselnd

wenn gleichbleibend

☐ Betriebssitz ☐ Adresse

wenn Adresse, dann bitte diese anführen

Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

☐ Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Bei einem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Studierende und Künstler_innen führt das Arbeitsmarktservice eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt, das Arbeitsmarktservice vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass:

- im zeitlichen Vorfeld weder eine Kündigung noch eine Nichteinstellung älterer Arbeitskräfte erfolgt ist,
- der Betriebsrat, falls vorhanden, von der beabsichtigten Einstellung der_des Ausländer_in informiert wurde,
- keine Überlassung an andere Unternehmen erfolgt.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

22_ ANT_ABV_FBBK_001_25/05





Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung ist von der_dem Arbeitgeber_in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at

afz.kaernten@ams.at

afz.steiermark@ams.at

sab.noee_sued@ams.at

sab.noee_nord@ams.at

sab.wien@ams.at

afz.oberoesterreich@ams.at

afz.salzburg@ams.at

afz.tirol@ams.at

afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Informationen

Schüler_innen und Studierende

Für ausländische Schüler_innen und Studierende kann eine Bewilligung für eine Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden - ohne Prüfung der Arbeitsmarktlage - erteilt werden. Soll die Beschäftigung über den genannten Stundenumfang hinausgehen, ist das AMS gesetzlich verpflichtet Ersatzarbeitskräfte anzubieten.

Künstler_innen

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz definiert Künstler_innen als Personen, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. Erfasst sind sowohl bildende wie darstellende Kunst, Literatur und Musik. „Überwiegend“ bedeutet, dass die_der Ausländer_in den größeren Teil der Arbeitszeit der künstlerischen Tätigkeit widmet.

Bei einer Beschäftigungsdauer bis zu **acht Wochen** dürfen Künstler_innen **bewilligungsfrei** beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist von der_dem Veranstalter_in/Produzent_in spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

Künstler_innen, die länger als sechs Monate in Österreich beschäftigt werden sollen, müssen eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes BGBl I 100/2005 (NAG) beantragen.

Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer_innen oder Ausländer_innen mit einem höheren Integrationsgrad als die beantragte Arbeitskraft, die auf Grund ihrer vergleichbaren Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen.





Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften hat eine negative Erledigung Ihres Antrages zur Folge.

Bitte beachten:

- Eine Arbeitsaufnahme ist erst mit erteilter Beschäftigungsbewilligung möglich und melden Sie uns Beginn und Ende des Dienstverhältnisses innerhalb von drei Tagen!
- Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen sechs Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Im Verlängerungsfall genügt als Beilage das Aufenthaltsrecht (sofern erforderlich).

Antragsunterlagen in Kopie

- Reisepasskopie
- gültiges Aufenthaltsrecht

